

Schriftliche Anwaltsprüfung Zivilrecht, 18.08.2025

1. Sachverhalt

A und B sind seit 1995 unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung verheiratet und wohnen in Baar ZG. Zusammen haben A und B die gemeinsame Tochter C (Jahrgang 1996).

A war in der Vergangenheit ein erfolgreicher Eishockeyspieler. Während der Saison 1999/2000 spielte A in Schweden und führte dort eine aussereheliche Beziehung, aus welcher im Jahr 2000 der Sohn D hervorging. Noch im gleichen Jahr anerkannte A den D in Schweden (nach schwedischem Recht gültig) als sein Kind. D wohnt seither bei seiner Mutter in Schweden. A hingegen kehrte nach der Saison 1999/2000 nach Baar ZG zurück und führte dort sein Leben mit B und C weiter. Erst Jahre später (2008) erzählte A der B sowie der C von der ausserehelichen Beziehung während der Saison 1999/2000 sowie von D.

Im Jahr 2024 schlossen A, B und C in Baar ZG einen Erbvertrag. Darin wurde u.a. vereinbart, dass falls A vor B verstirbt, B als Alleinerbin eingesetzt wird und C zugunsten von B (unentgeltlich) auf ihren Pflichtteil verzichtet. D wird im Erbvertrag bewusst nicht erwähnt.

Am 1. Juni 2025 verstirbt A während den Ferien in Italien infolge eines Unfalls.

Das Vermögen von A und B setzt sich im Zeitpunkt des Todes von A im Wesentlichen zusammen aus einem Grundstück in Baar ZG (CHF 4'400'000), Anlagevermögen (CHF 800'000), Kunst (CHF 500'000) und Schmuck (CHF 150'000). Das Grundstück sowie das Anlagevermögen befinden sich im hälftigen Miteigentum von A und B und wurden durch Arbeitserwerb von A und B erwirtschaftet. Die Kunst hat A von seinem Vater geerbt. Den Schmuck hat B während den Jahren 1991 bis 1994 erworben. Weiter ergibt sich, dass A aus Mitteln, welche er von seinem Vater geerbt hat, dem D im Jahr 2012 eine Schenkung von CHF 100'000 ausrichtete. Damit sollte D ermöglicht werden, ein privates Eishockey-Gymnasium zu absolvieren.

D, welcher noch heute in Schweden wohnt und kaum je Kontakt zu A, B und C hatte, erfährt vom Tod von A, vom Bestand des Erbvertrages zwischen A, B und C und schliesslich auch von den vorgenannten Vermögensverhältnissen.

2. Aufgaben

- a) D ist sehr enttäuscht darüber, stets das "geheime" Kind des A gewesen zu sein und möchte nun möglichst viel Geld aus dem Nachlass von A erhalten. Erstellen Sie ein Memorandum, in welchem Sie einerseits erbrechtliche Ansprüche von D im Nachlass von A und andererseits diesbezüglich das gerichtliche Vorgehen vor erster Instanz aufzeigen (es darf angenommen werden, dass D gegenüber dem A über keine Unterhaltsansprüche verfügt; Gewichtung ca. 70 %).
- b) Nach Erhalt des Memorandums entscheidet sich D, gerichtlich vorzugehen. Formulieren Sie die Klage an das erstinstanzliche Gericht, beschränkt auf das Rubrum sowie das Rechtsbegehren (d.h. ohne Tatsachenbehauptungen, Beweismittel, Rechtsbegründung, etc.; Gewichtung ca. 15 %).
- c) Der Erbvertrag zwischen A, B und C wurde am 4. August 2025 durch die zuständige Behörde (korrekt) eröffnet. In der Eröffnungsverfügung stellt die zuständige Behörde u.a. in Aussicht, der "*eingesetzten Alleinerbin B*" auf schriftliches Verlangen eine auf sie lautende Erbbescheinigung auszustellen. D ist hierüber gar nicht erfreut. Erläutern Sie D, um was es sich bei der Erbbescheinigung handelt, welche Vorteile eine solche für B haben könnte und ob die Ausstellung zugunsten von B verhindert werden könnte (Gewichtung ca. 15%).

3. Hilfsmittel

ZGB, ZPO, IPRG, LugÜ, GOG, EG ZGB

4. Hinweise

Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten. Unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zum Prüfungsfall haben, sind zu vermeiden. Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 18. August 2025
Manuel Inderbitzin

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 20. August 2025
Staats- und Verwaltungsrecht
Verwaltungsgerichtspräsidentin Dr. iur. Diana Oswald

Hinweise:

Lesen Sie zuerst Ausgangslage und Aufgaben ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht relevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich — wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten — in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte bemühen Sie sich um juristisch stringente, sachbezogene Ausführungen. Achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

Hilfsmittel:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2022 (RPV; SR 700.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)
- Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (VPBG; BGS 721.111)
- Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (DMSG; BGS 423.11)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1)
- Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (GO VG; BGS 162.11)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)

Sachverhalt:

Die Hochhaussiedlung A liegt in Cham, nahe dem Ufer des Zugersees. Sie wurde in den 1960er und 1970er Jahren erbaut als eine der ersten Hochhaus-siedlungen des Kantons und prägt seither den Ortseingang von Cham. Es handelt sich um neun Mehrfamilienhäuser und ein Kleinschulhaus mit charakteristischen Sichtbacksteinmauern und einheitlicher Materialisierung, deren Anordnung insbesondere mit freiem Blick von der Kantonsstrasse zum See als einzigartig gilt und die in einem Bebauungsplan geregelt wurde. Für die Grundstücke der Siedlung Alpenblick gilt eine Bebauungsplanpflicht; der bestehende Bebauungsplan datiert von 1961, mit Ergänzungen aus dem Jahr 1987. Die Siedlung ist im Inventar der schützenswerten Denkmäler des Kantons Zug enthalten.

Sie vertreten die X. AG, welche Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 8 der Hochhaussiedlung A ist. Sie hatte im Jahr 2023 ein Baugesuch eingereicht für einen Abbruch und Neubau ihres Mehrfamilienhauses. Das Baugesuch sah den Ersatz des bestehenden Gebäudes mit einem Neubau vor, der sich an das bisherige Erscheinungsbild (Volumen, Architektursprache, Fassadengestaltung, Grundrisse und Materialisierung) anlehnen und den heutigen Normen und Standards (Wohnungsgrundrisse inklusive Aussenraum, energetische und statische Standards) entsprechen sollte.

Mit Beschluss vom 31. Juli 2025 stellte der Regierungsrat des Kantons Zug die Bauten der Hochhaussiedlung A als Baudenkmäler von regionaler Bedeutung unter kantonalen Schutz, nachdem er u.a. ein Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege eingeholt hatte. Als Schutzzumfang definierte er den Standort der Gebäude, die Freiraumgestaltung des Gesamtensembles, die historische Baustruktur sowie ihre äussere Erscheinung inklusive Materialien und Farbgebung; im Innern die tragende Grundstruktur, die Treppenhäuser mit geschliffenen Betonplatten und Sichtbacksteinwänden.

B., einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der X. AG, ist mit der Unterschutzstellung nicht einverstanden und möchte, dass Sie «dagegen vorgehen».

Er sagt Ihnen Folgendes: Von der Unterschutzstellung sind insgesamt neun Mehrfamilienhäuser (darunter das eine, das seiner Immobiliengesellschaft gehört) mit ca. 250 Wohnungen betroffen. Der Wohn- und Baustandard innen ist

heute sichtlich veraltet (er sagt Ihnen, das werde offensichtlich, wenn man vor Ort schauen gehe; der Regierungsrat habe dies trotz Einladung nicht getan).

Nach Auffassung Ihres Klienten ist die statische Struktur der Gebäude konstruktiv ungenügend und kann nicht ertüchtigt werden. Diesbezüglich gehen die Fachmeinungen auseinander; Ihr Klient ist der Meinung, der Regierungsrat habe sich damit nicht genügend auseinandergesetzt. Schall- und Wärmeisolation sind schlecht (hierzu gibt es Gutachten), die Gebäude sind ringhörig (dafür hat er Zeugenaussagen), die Gebäude sind nicht behinderten- und betagtentauglich (ausgewiesen) und die Erdbebensicherheit entspricht nicht den heutigen Standards (aus objektiver Sicht unklar).

Er ist der Meinung, als mildere Alternative zur Unterschutzstellung komme eine Aktualisierung des Bebauungsplanes mit detaillierten Sonderbauvorschriften in Frage, da damit die spezifischen, schützenswerten Eigenarten der Hochhaus-siedlung A planungsrechtlich langfristig gesichert werden könnten.

Der Regierungsrat hat seinen Entscheid – immer Ihrem Klienten zu Folge – viel zu stark auf einem Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) abgestützt. Dieses fokussiert stark auf den kulturellen und geschichtlichen Wert der Siedlung sowie die Schutzwürdigkeit der Anordnung der Baukörper und ihres äusseren Erscheinungsbildes als Zeitzeugen. Bezüglich Bausubstanz und Materialisierung innen lässt sich ihm nicht viel entnehmen. Ihr Klient hält dem unter Verweis auf ein Privatgutachten entgegen, Siedlung und Bausubstanz seien untersucht und dokumentiert worden. Die schlechte Bausubstanz müsse nicht als Zeitzeuge erhalten bleiben, sondern es genüge, wenn sie in Plänen und Baubeschrieben als Kuriosa dokumentiert bleibe.

Bitte erläutern Sie ihm zuerst einige Punkte in einem Memorandum (Aufgaben 1–4; Gewichtung insgesamt 40 %) und entwerfen Sie dann für ihn das Rechtsmittel an die zuständige Instanz (Aufgabe 5; Gewichtung 60 %).

Aufgabe 1: Ihr Klient ist der Meinung, eine Unterschutzstellung seines 1972 erbauten Hochhauses sei zum vornherein nicht zulässig, da das Objekt jünger als 70 Jahre alt sei (§ 25 Abs. 4 DMSG), weshalb der Regierungsrat klar rechtswidrig gehandelt habe und es sich hier "um eine klare Sache" handeln sollte. Was können Sie ihm dazu sagen?

Aufgabe 2: Ihr Klient findet es "etwas seltsam", dass der Regierungsrat ausgerechnet nach Eingang seines Baugesuchs die Unterschutzstellung der Siedlung verfügt. Können Sie ihm erklären, weshalb das so ist und ihm das Zusammenspiel zwischen Bau- und Planungsrecht und Denkmalschutzrecht erklären?

Aufgabe 3: Herr B. möchte weiter von Ihnen beraten werden: Welche Investition an Zeit und welche Kosten muss er erwarten, wenn er ein Rechtsmittel ergreift? Wo finden Sie dazu etwas? Wo ist weiter das Beweisrecht geregelt?

Aufgabe 4: Worum handelt es sich eigentlich bei einem Bebauungsplan? Wo ist dieser geregelt, wer erlässt ihn, welche Vorteile bietet er, und wie kann man gegebenenfalls gegen einen Bebauungsplan vorgehen? Schliesslich: Wie beurteilen Sie die Eignung eines Bebauungsplans als Instrument für den Schutz einer Baute?

Aufgabe 5: Verfassen sie die Beschwerdeschrift an die Rechtsmittelinstanz. Achten Sie dabei darauf, dass Ihre Rechtsschrift alle nötigen Elemente enthält und Ihre Argumentation stringent und zielführend im Sinne des Rechtsstandpunktes Ihres Klienten ist. Den Sachverhalt müssen Sie nicht wiedergeben, Sie dürfen dafür auf die Aufgabenstellung verweisen. Allfällige Beilagen sind zu nennen/offerieren, aber nicht anzufertigen.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!

Zug, 11. August 2025

Diana Oswald

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht

22. August 2025

Sachverhalt

Frau Dr. med. dent. Lou Andersen kommt zu Ihnen in die Kanzlei und will ihr bestehendes und **nicht** im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen «Dr. med. dent. Lou Andersen» in eine Aktiengesellschaft umstrukturieren.

Frau Dr. med. dent. Lou Andersen gibt Ihnen folgende Daten für die Aktiengesellschaft:

- **Privatadresse:** Birkenweg 77, 6300 Zug
- **Praxisadresse:** Pilatusstrasse 17, 6300 Zug
- **Geburtsdatum:** 27.07.1987
- **Staatsangehörigkeit:** Dänisch
- **Firma:** Zahnarztpraxis Pilatusstrasse AG
- **Zweck:** Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Zahnarztpraxis sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der allgemeinen Zahnmedizin inkl. Dentalhygiene, der Oralchirurgie, der Implantologie, der Parodontologie und der Kieferorthopädie.
Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Insbesondere kann sie Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für mittelbare und unmittelbare Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann ebenfalls direkt oder indirekt mit ihren verbundenen Gesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und Sicherheiten aller Art stellen.
- **Aktienkapital:** CHF 100'000.00 eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00
- **Verwaltungsrätin:** Dr. med. dent. Lou Andersen
- **Revisionsstelle:** Opting-out

Die Jahresbilanz des nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens «Dr. med. dent. Lou Andersen» zeigt sich per 31. März 2025 (Geschäftsjahr 1. April – 31. März) wie folgt:

Bilanz per 31.03.2025

Aktiven

Kasse	1'007.30
Bank	111'413.24
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	123'027.88
Vorräte	30'000.00
Nicht fakturierte Dienstleistungen	147'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	33'292.00

Umlaufvermögen **445'740.42**

Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen	48'200.00
Büromaschinen, Informatik und Kommunikationstechnologie	5'600.00
Fahrzeuge	28'000.00

Anlagevermögen **81'800.00**

Total Aktiven **527'540.42**

Passiven

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	1'307.45
Erhaltene Anzahlungen von Patienten	45'374.05
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherung	49'672.35
Passive Rechnungsabgrenzung	2'400.00

Kurzfristiges Fremdkapital **98'753.85**

Darlehen	300'000.00
----------	------------

Langfristiges Fremdkapital **300'000.00**

Total Fremdkapital **398'753.85**

Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres	12'668.80
Privat (Bezüge/Einlagen im laufenden Jahr)	-216'248.15
Jahresgewinn	332'365.92

Eigenkapital **128'786.57**

Total Passiven **527'540.42**

Fragen und Aufgaben

1. Was könnten mögliche Motive für die Umstrukturierung des Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft sein?
2. Was liegt hier für eine Transaktion vor? Bzw. mit welcher Transaktion können Sie das Einzelunternehmen von Frau Dr. med. dent. Lou Andersen in eine Aktiengesellschaft bringen?
3. Erstellen Sie eine Checkliste mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten (auch solcher, die nicht Sie als Notar:in entwerfen), die Sie für diese Transaktion beim Handelsregisteramt einreichen müssen.
4. Muss eine Lex Koller Erklärung eingereicht werden? Begründen Sie Ihre Antwort.
5. Entwerfen Sie die erforderlichen Dokumente und nehmen Sie wo nötig notarielle Handlungen vor. Bei den Statuten genügt es, neben Titel, Unterschriften und notariellen Handlungen lediglich jene Bestimmung aufzunehmen, die aufgrund der Transaktion gegebenenfalls im Besonderen erforderlich ist. Falls es für gewisse Dokumente Standardformulare gibt (z.B. von Handelsregisteramt, Bank, Revisionsgesellschaft, usw.) reicht es, wenn Sie ein Dokument mit dem Titel erstellen und grob zusammengefasst festhalten, was der Inhalt dieses Dokumentes wäre. Die Unterschriften sind auch hier zu setzen.
6. Anders als im vorher geschilderten Sachverhalt ist die Einzelfirma nun im Handelsregister eingetragen.
 - a. Was hat dies für einen Einfluss auf diese Transaktion?
 - b. Was würde sich an den Dokumenten ändern?
7. Angenommen das Geschäftsjahr des Einzelunternehmens Dr. med. dent. Lou Andersen endet jeweils am 31. Dezember. Hätte dies eine Auswirkung auf die vorliegende Transaktion? Begründen Sie Ihre Antwort.
8. Was muss die Aktionärin nach erfolgter Gründung unbedingt tun, damit Sie künftig Ihre Rechte als Aktionärin ausüben kann?
9. Anstatt der vorhergehend im Sachverhalt aufgeführten Jahresbilanz, präsentiert sich die Jahresbilanz per 31.03.2025 neu wie auf der folgenden Seite aufgeführt.
 - a. Was ist hier die Herausforderung, wenn Frau Dr. med. dent. Lou Andersen ihre Zahnarztpraxis in eine Kapitalgesellschaft umstrukturieren will?
 - b. Nennen Sie zwei Lösungsmöglichkeiten (a und b).
 - c. Was hätten die beiden von Ihnen vorgeschlagenen Lösungsvarianten (a und b) auf die unter Ziffer 5 entworfenen Dokumente für einen Einfluss? Beschreiben Sie in ein paar Worten, was anders wäre.

Bilanz neu per 31.03.2025

Aktiven

Kasse	11'737.10
Bank	41'272.83
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	160'090.25
Vorräte	15'000.00
Nicht fakturierte Dienstleistungen	63'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	24'199.17

Umlaufvermögen

315'299.35

Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen	55'100.05
Büromaschinen, Informatik und Kommunikationstechnologie	7'000.00
Fahrzeuge	32'000.00

Anlagevermögen

94'100.05

Total Aktiven

409'399.40

Passiven

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	7'954.00
Erhaltene Anzahlungen von Patienten	43'217.60
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherung	13'162.00
Passive Rechnungsabgrenzung	22'400.00

Kurzfristiges Fremdkapital

86'730.60

Darlehen	300'000.00
----------	------------

Langfristiges Fremdkapital

300'000.00

Total Fremdkapital

386'730.60

Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres	154'117.30
Privat (Bezüge/Einlagen im laufenden Jahr)	-632'371.45
Jahresgewinn	500'922.95

Eigenkapital

22'668.80

Total Passiven

409'399.40

10. Die Zahnarztpraxis von Frau Dr. med. dent. Lou Andersen läuft ausgezeichnet, so dass bereits nach einem Jahr nebst Dr. med. dent. Lou Andersen 13 weitere Personen (Dentalassistenten und Zahnärztinnen, alle im 80% Pensum) angestellt sind.
- Was muss Frau Dr. med. dent. Lou Andersen nun beim Handelsregister anmelden?
 - Entwerfen Sie die entsprechende Handelsregisteranmeldung.
 - Welche Belege müssen Sie mit dieser Anmeldung beim Handelsregister einreichen?
11. Weil es so gut läuft und Frau Dr. med. dent. Lou Andersen ein tolles Team hat, entscheidet sie sich, ihren Wohnsitz zurück zu ihrer Familie nach Dänemark zu verlegen und lediglich noch strategisch für die Gesellschaft tätig zu sein.
- Was hat dies aus gesellschaftsrechtlicher Sicht für Konsequenzen?
 - Entwerfen Sie die entsprechende Handelsregisteranmeldung.
 - Welche Belege müssen Sie mit dieser Anmeldung beim Handelsregister einreichen?

Prüfungsinstruktion

Beantworten Sie die gestellten Fragen und entwerfen Sie die erforderlichen Dokumente. Wo notwendig, verfassen Sie die Dokumente **in Form einer öffentlichen Urkunde** und führen Sie die **Beglaubigungen** durch. Gehen Sie dabei so vor, **als ob Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären** und die notariellen Handlungen tatsächlich stattgefunden hätten. Das bedeutet insbesondere (nicht abschliessend):

- Verwenden Sie ein **konkretes Datum** für die Beurkundung.
- Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten.
- Fügen Sie Ihren **Namen und Ihre Funktion als Urkundsperson** ein und verwenden Sie dazu das folgende Pseudonym:
Maxime Camichel, camichel.law AG, Guggiweg 7, 6300 Zug.
- Bringen Sie den **Notariatsstempel** an.

Die Unterlagen müssen so ausgestellt sein, wie Sie diese beim Handelsregisteramt einreichen würden. Die Einhaltung der Vorschriften von § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt als Gültigkeitserfordernis. Fehlende Angaben dürfen Sie im Rahmen dieser Instruktion **selbständig und plausibel ergänzen**.

Vorliegende Gesetze

OR, FusG, HRegV, BeurkG

Ich wünsche Ihnen Ruhe und Klarheit im Kopf, Sicherheit in der Formulierung und Freude am Gelingen.

Rahel Merenda